

# Was ist neu am neuen Aufsichtserlass 2005?

Von Andrea Götz



*Kaum ein anderer schulrechtlicher Erlass hat binnen kürzester Zeit so viele Rückfragen hervorgerufen wie der Aufsichtserlass 2005. Liegt das daran, dass so vieles darin neu ist oder vielleicht doch daran, dass der Vorgängererlass in vielen Köpfen schon etwas verblasst war und erst*

*mit der Neuaufgabe auch eine Neubefassung stattgefunden hat?*

Mit BGBl. II Nr. 181/2005 wurde die Verordnung betreffend die **Schulordnung** novelliert. Inhalt dieser Novelle war das Einführen einer neuen Altersgrenze (umgelegt auf die 7. Schulstufe) hinsichtlich der Möglichkeit des Entfalls der Aufsichtsverpflichtung des Lehrers<sup>1</sup>. Wie kam es überhaupt zu dieser Novelle? Seitens der Lehrervertreter wurde bereits im Vorjahr die Forderung artikuliert, jene Altersgrenze, ab welcher überhaupt erst ein Entfall der Aufsichtspflicht ermöglicht wird (bis dahin: 9. Schulstufe), herabzusetzen. Begründet wurde diese Forderung insbesondere mit dem Argument, dass Jugendliche heute im Allgemeinen früher reif und einsichtsfähiger wären. Dies sei unter anderem durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters oder des Wahlalters durch die Gesetzgeber bestätigt worden. Gefordert wurde daher, die Möglichkeit vorzusehen, von der Aufsichtspflicht - welche ja in § 51 Abs. 3 SchUG umfassend, also unabhängig vom Alter der Schüler vorgeschrieben ist - bei Vorliegen der entsprechenden körperlichen und geistigen Reife bereits ab der 5. Schulstufe absehen zu können.

Junkturiert wurde diese angestrebte Neuerung fälschlicherweise mit der Vorstellung, dass damit die Überbrückerproblematik (Wohin mit den Kindern in der von der Aufsichtspflicht ausgenommenen Mittagspause?) - zumindest im Bereich der Sekundarschule - gelöst wäre. Fälschlicherweise deshalb, weil die in der Schulordnung verankerte Altersgrenze nur auf den - im Einzelfall möglichen - Entfall einer grundsätzlich bestehenden Aufsicht und nicht auf das generelle Abschaffen der Aufsichtspflicht abstellt. Rechtserheblich kann im Schadensfall nämlich die grundsätzliche Unterscheidung sein, ob eine

Aufsichtsperson zum Schädigungszeitpunkt deshalb nicht zugegen war, weil gesetzlich gar keine Aufsicht vorgesehen war oder weil die Aufsichtspflicht (zu Recht oder zu Unrecht) entfiel.

Das heißt, umgelegt auf die Mittagspause, welche schon bislang zwar von der Aufsichtspflicht des Lehrers ausgenommen war, im Falle der durch die Hausordnung geschaffenen Möglichkeit des Aufenthalts von Schülern im Schulgebäude jedoch stets ein (von wem auch immer) zu beaufsichtigender Zeitraum war und ist, dass im Schadensfall immer zu hinterfragen ist, ob die Aufsicht - früher ab der 9., nunmehr ab der 7. (gefordert war ab der 5.) Schulstufe zu Recht entfallen ist oder nicht (sprich, ob zu Recht von der körperlichen und geistigen Reife der betroffenen Schüler im konkreten Einzelfall ausgegangen werden konnte). Davon auszugehen, dass gar keine Aufsicht vorgesehen werden muss, ist ein Trugschluss.

Bereits bei der alten Fassung der Schulordnung wurde viel diskutiert, wie der Satz „...wobei festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule erfolgt.“ ergänzt werden muss. Einige meinten, man könnte ergänzen: „oder nicht“. Das Ministerium vertrat hingegen immer die Auffassung, dass eine Ergänzung nur lauten könnte: „oder durch nicht schulische Aufsichtspersonen.“ Anders wäre nämlich die Wortfolge „seitens der Schule“ nicht erklärlich.

Eine Lösung für die Überbrückerproblematik hätte nur eine Regelung bringen können, die für die Zeit der zu überbrückenden Mittagspause den Aufenthalt der Schüler im Schulgebäude auch ohne jegliche Aufsicht zugelassen hätte. Diese Variante war jedoch zu keinem Zeitpunkt eine ernsthaft ins Auge gefasste Alternative - und hätte wohl einer Änderung des Schulunterrichtsgesetzes bedurft.

Wodurch unterscheidet sich nun die Aufsichtspflicht bzw. die Möglichkeit des Entfalls dieser Pflicht auf der 7. bzw. 8. Schulstufe von jener ab der 9. Schulstufe? - Während die Aufsicht ab der 9. Schulstufe nach wie vor bei Vorliegen der erforderlichen körperlichen und geistigen Reife der Schüler entfallen kann (hier hat sich trotz anders lautender Aussagen namhafter Politiker nämlich durch die Novelle gar nichts geändert), ist der Entfall auf der 7. und 8. Schulstufe zusätzlich an die Bedingung geknüpft, dass der Entfall für die Gestaltung des Unterrichtes (aber auch von Schulveranstaltungen ...) zweckmäßig sein muss. So kann es zB zweckmäßig sein, Schüler bei einem Lehrausgang alleine recherchieren zu

<sup>1</sup> Der besseren Lesbarkeit halber verwende ich in diesem Artikel bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form, diese umfasst selbstverständlich Männer und Frauen in gleicher Weise.

lassen und daher von einer Beaufsichtigung abzusehen. Hingegen kann es zwar etwa bei einer Schulsportwoche durchaus praktisch sein, wenn die Schüler an einem „freien Nachmittag“ alleine durch den Ort bummeln dürfen (was ab der 9. Schulstufe erlaubt werden könnte), da hier jedoch der Entfall der Beaufsichtigung wohl kaum für die Organisation der Veranstaltung „zweckmäßig“ wäre, wäre für die 7. und 8. Schulstufe jedenfalls eine Beaufsichtigung vorzusehen. Dies bedeutet nicht, dass der Lehrer die ihm anvertrauten Schüler stets im Auge haben muss, er muss jedoch - situationsbezogen mehr oder weniger - in der Nähe oder zumindest erreichbar sein um allfällige Gefahren abwenden zu können oder nötigenfalls eingreifen zu können.

Auch für die Zeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht wird die neue Altersgrenze wirksam: ab der 7. Schulstufe kann im Hinblick auf die konkrete Situation (nämlich dem Aufenthalt von Schülern in der Mittagspause im Schulgebäude) die Beaufsichtigung bei Vorliegen der körperlichen und geistigen Reife der anvertrauten Schüler entfallen.

So weit die Neuerungen in der Schulordnung.

Da sich somit wesentliche Bestimmungen betreffend die Aufsichtsführung geändert haben, war auch der Aufsichtserlass, welcher sämtliche relevanten Bestimmungen die Aufsichtsführung betreffend möglichst benutzerfreundlich zusammenfasst, zu adaptieren und wurde diese Verwaltungsverordnung unter dem Titel „**Aufsichtserlass 2005**“ neu erlassen.

Es schien mir zweckmäßig, die Neuerungen nicht nur in die bestehende Fassung „einzubauen“, sondern durch eine weitgehend neue Strukturierung des Erlasses die Leser zum aufmerksamen Studieren des Textes zu verleiten. Dies scheint gelungen zu sein, da mir zahlreiche Rückfragen bestätigen, dass jetzt erstmals Bestimmungen wahrgenommen werden, die zwar nicht neu sind, aber nunmehr offenbar mit neuem Interesse gelesen (und auch hinterfragt) werden.

Was ist nun also wirklich neu am neuen Aufsichtserlass? Die Frage ist schnell beantwortet: Die Struktur, die Beispiele sind neu und natürlich die anfangs ausführlich dargestellte Rechtslage, also die durch die Schulordnung neu eingeführte Altersgrenze.

Leider argwöhnten einige Leser in der Nichtanführung einzelner Beispiele oder Erläuterungen aus dem Vorgängererlass auch hier weitere Neuerungen. So sorgte die nicht ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit, Schüler jeden Alters mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten unmittelbar vom Ort eines dislozierten Unterrichtes nachhause entlassen zu können, für Verwirrung. Mir schien dies jedoch so selbstverständlich, dass ich den alten Passus nicht mehr in den neuen Erlass aufgenommen habe.

Auch die Möglichkeit, Vorstellungen des Theaters der Jugend zu schulbezogenen Veranstaltungen zu erklären, ist nicht eigens erwähnt, da sich dies ohnehin unmittelbar aus § 13a SchUG herauslesen lässt.

Keine Sorge also! Der Aufsichtserlass 2005 hat keineswegs so viele Änderungen gebracht, wie auf den ersten Blick vermutet wurde. Wenn allerdings Altbewährtes nun neu entdeckt wird, dann freut mich das besonders - ist doch die Kenntnis der Rechtslage gerade in diesem heiklen Bereich eine fundamentale Notwendigkeit für alle Aufsichtspersonen.

## **LEXIKON (Auszug aus der Schulordnung)**

§ 2. (1) Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) und der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b SchUG) zweckmäßig ist und weiters im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 9. Schulstufe darf entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.

(2) Der Schüler hat regelmäßig teilzunehmen:

1. am Unterricht der für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenstände (einschließlich der Pflichtseminare) und verbindlichen Übungen,
2. am Unterricht der von ihm gewählten alternativen Pflichtgegenstände,
3. am Förderunterricht, der für ihn verpflichtend oder für den er angemeldet ist,
4. am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindliche Übungen, für die er angemeldet ist,
5. an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen,
6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die er angemeldet ist, sowie
7. an der individuellen Berufs(bildungs)-orientierung, zu deren Teilnahme er dem Unterricht fern bleiben darf.

(3) Abs. 2 gilt für ordentliche Schüler und für der Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schüler. Andere außerordentliche Schüler sind berechtigt und

verpflichtet, an jenen Unterrichtsgegenständen, für die sie aufgenommen wurden, und an den mit diesen Unterrichtsgegenständen in Beziehung stehenden Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen. Hiedurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.

(5) Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

(6) Inwieweit die Schüler früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung oder einer schulbezogenen Veranstaltung, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung. Dabei ist festzulegen, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule (allenfalls auch unter Anwendung des § 44a des Schulunterrichtsgesetzes) erfolgt und dass diese Beaufsichtigung ab der 7. Schulstufe entfallen kann, wenn sie im Hinblick auf die konkrete Situation sowie die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.

## **die autorin**

MR Mag. Andrea Götz ist Vizepräsidentin der ÖGSR und Leiterin der Schulrechtsabteilung im BMBWK.